

Bekanntmachung.

Die Herren Garden der akademischen Legion werden auf das Bestimmteste aufgefordert, bei Alarmirungen sich auf ihren Sammelplätzen mit Gewehren einzufinden.

Die Herren Hauptleute sind verpflichtet, die Fehlenden dem betreffenden Corps-Commandanten namentlich zu bezeichnen, um nach dem bestehenden Disciplinar-Gesetze das Weitere zu verfügen.

Die Ehre der akademischen Legion, als Vorkämpferin unserer Errungenschaften, gebietet derselben, auch bei jeder Gefahr zuerst am Platze zu sein.

Ich bin gewiß, daß das Gefühl für Recht und Freiheit in den Herzen meiner Cameraden noch so heiß glüht, wie in den glorreichen Märztagen, und ein ernstes aber wohlmeinendes Wort von mir nicht verkannt werden wird.

Wien, den 17. September 1848.

Migner,

provisorischer Legions-Commandant.